

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Bildung und Frauen

für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen

und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,

die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind

1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmbf.gv.at

RUNDSCHREIBEN NR. 6/2014

Betr.: Abrechnung von Schulveranstaltungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Zusammenhang mit der Abrechnung von Schulveranstaltungen wollen wir auf einige Punkte aufmerksam machen:

Wenn die Verrechnung von Schulveranstaltungen auf einem ordnungsgemäß eröffneten Nebenkonto zum PSK-Bundeskonto (Bankkonto) der Schule erfolgt, sind die von zeichnungs- bzw. verfügungsberechtigten Personen getätigten Verrechnungsvorgänge der Bundesgebarung zuzurechnen, für welche der Bund haftet. Das betrifft für den Bund nachteilige Auswirkungen fehlerhafter bzw. irrtümlicher Überweisungen ebenso wie Forderungen des Bundes beispielsweise infolge der Insolvenz eines Vertragspartners. Die Verantwortung der KursleiterInnen erschöpft sich somit in der ordnungsmäßigen Verwaltung des ihnen zur Bewirtschaftung übertragenen Nebenkontos zum PSK-Bundeskonto (Bankkonto) der Schule, selbstverständlich unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung, der übrigen Dienstpflichten und allenfalls von Dienstvorgesetzten getroffener Verfügungen.

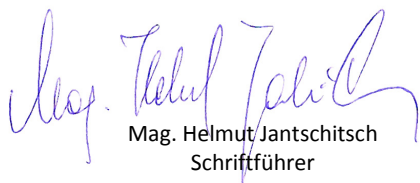
„Die Rechnung kann in Papierform an den jeweiligen Lehrer (als Rechnungsempfänger und Vertragspartner des Dienstleisters sowie als Empfänger/Adressat des Briefes) an die Adresse der Schule geschickt werden. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird allerdings darauf hingewiesen, dass in diesem Fall haftungsrechtliche Ansprüche an den Lehrer als Vertragspartner des Dienstleisters nicht ausgeschlossen werden können“, meint das Bundesministerium für Finanzen.

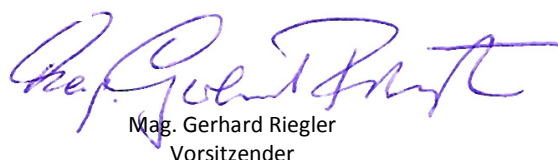
Wir raten daher dringend davon ab, dass LehrerInnen als VertragspartnerInnen der jeweiligen DienstleisterInnen auftreten.

Nach aktueller Rechtsauffassung des BMBF greift zwar auch dann die Amtshaftung. Allerdings könnte es sein, dass z. B. ein Schikursleiter, der als Vertragspartner von einem Beherbergungsbetrieb wegen eines von SchülerInnen angerichteten und nicht bezahlten Schadens geklagt wird, erst das Gericht davon überzeugen müsste, dass nicht er, sondern – wegen der Amtshaftung – der Bund zu klagen ist.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender

Wien, 20. Oktober 2014